

## 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremervörde

Der Verwaltungsausschuss hat am 18.04.2023 beschlossen, die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremervörde öffentlich auszulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbetriebes in Bremervörde geschaffen werden.

Der Geltungsbereich dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte, er liegt östlich der Mehedorfer Straße.



Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

**in der Zeit vom 03.05.2023 bis 05.06.2023**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Auslegung findet im Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Bremervörde, Rathaus, 1. OG, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung) statt.

Darüber hinaus können die ausliegenden Unterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Stadt Bremervörde unter

<https://www.bremervoerde.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Folgende, nach Einschätzung der Stadt wesentliche, bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt, liegen mit aus:

- Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 07.04.2022 mit Anregungen bzgl. Naturschutz, Bodenschutz, vorbeugendem Immissionsschutz, Straßenverkehr, Kreisarchäologie, Wasserwirtschaft, vorbeugendem Brandschutz,
- Stellungnahme der Landesforsten Niedersachsen vom 28.03.2022 mit Anregungen bzgl. Wald,

- Stellungnahme des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 16.03.2022 mit allg. Hinweisen bzgl. Verdachtsflächen,
- Stellungnahme des LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 29.03.2022 mit Anregungen bzgl. Rohstoffsicherungsgebieten,
- Stellungnahme der Feuerwehr vom 06.04.2022 mit Anregungen bzgl. Löschwasserversorgung,
- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Stade vom 04.04.2022 mit Anregungen bzgl. Rohstoffversorgung,
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 23.03.2022 mit Anregungen bzgl. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Ausgleichsflächen,
- Stellungnahme des NABU KV Bremervörde-Zeven vom 27.03.2022 mit Anregungen bzgl. Eingriffen in Natur und Landschaft
- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 01.04.2022 mit Anregungen bzgl. Immissionsschutz

#### Umweltbericht:

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Planänderungsgebietes insbesondere folgende Auswirkungen geprüft:

- auf den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastungen, Verkehr),
- auf Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
- auf Boden, Fläche und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Geologischer Untergrund/ Bodenaufbau),
- auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
- auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde),
- auf das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit).

Planungsalternativen wurden geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2022 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden, gern auch per Email an

[stadtentwicklung@bremervoerde.de](mailto:stadtentwicklung@bremervoerde.de)

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG).

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs.3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.